

Allgemeinverfügung

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungsamt erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBL. 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung folgende **Allgemeinverfügung anlässlich einer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahme aufgrund eines Kampfmittelverdachtspunktes**.

1. Um den Verdachtspunkt zwischen Leiferde und Stöckheim wird ein Räumbereich festgelegt, welcher in der beiliegenden Karte innerhalb der schwarzen Umrandung dargestellt ist. Diese Karte und die Straßenliste sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Räumbereich gelten ab Freitag, **16. Oktober 2026, 08:00 Uhr** bis zur Aufhebung der Sperrung folgende Anordnungen:

Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereichs liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind bis 08:00 Uhr zu verlassen.

Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbotes in Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Durchsetzung mittels Verwaltungszwangs nach §§ 64, 65 und 69 NPOG angedroht.
3. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.
4. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt gemäß der §§ 11 Abs. 7, Abs. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Betretungs- und Aufenthaltsverbot gem. Ziffer 1 dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche gem. §§ 17, 49a Abs. 1 S. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden kann.

Begründung zu 1.:

Rechtsgrundlage für das Betretungs- und Aufenthaltsverbot des Räumbereichs ist § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, ist sie gem. § 17 Abs. 2 NPOG gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung gegenwärtiger, erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können (vgl. § 2 Ziff. 1-3 NPOG).

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus der vorgenommenen Sondierung handelt es sich bei dem aufgefundenen Gegenstand um Kampfmittel. Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Entschärfung eines Sprengkörpers am größten. Daher ist für die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Es besteht daher bis nach einer Entschärfung bzw. Sprengung oder der definitiven Feststellung, dass es sich um keinen Sprengkörper handelt, die Gefahr eines absehbaren Schadenseintritts. Das Kampfmittel stellt eine unmittelbare Gefahr dar. Sie ist gegenwärtig und erheblich, da das Kampfmittel während des notwendigen Entschärfungsvorgangs explodieren könnte und dabei die Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen erheblich gefährdet. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischweise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, juris). Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem ein bisher nicht detoniertes Kampfmittel liegt, bewegt wird.

Es liegt somit während der Entschärfung bzw. Sprengung eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Demnach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes bzw. ihrer Wohnung gemäß § 17 NPOG verbieten.

Bis zum Nachweis des Gegenteils muss davon ausgegangen werden, dass der Zünder des Kampfmittels durch Berührung, aber auch ohne weitere Einwirkung, die Explosion herbeiführen kann. Aufgrund der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer Detonation mit einem Splitterflug von ca. 1 km zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Der Radius des Gefahrenbereichs wurde von Feuerwehr und Polizei an die örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Stadt trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1.000 m um den Kampfmittelverdachtspunkt durchzuführen und spricht dafür das Betretungs- und Aufenthaltsverbot aus. Der letztlich angeordnete Evakuierungsraum ist dem beigefügten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der möglichen Größe der Objekte und eines möglichen Einwirkungsbereiches im Falle einer Explosion festgelegt.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Untersuchung des möglichen Kampfmittels verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen dieser Personen am Verbleib in ihren Wohnungen oder am Aufenthalt im Räumungsbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Aufenthaltsverbot. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um ein Kampfmittel handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender

Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen. Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden eines Kampfmittels. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.

Begründung zu 2.:

Es besteht aus den Erfahrungen früherer Räumungen Grund zu der Annahme, dass trotz Aufforderung einzelne Personen nicht bereit sind, den Gefahrenbereich zu verlassen. Da dies zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen kann und damit die Belange aller, die der Verfügung nachgekommen sind, erheblich beeinträchtigt werden, ist die zwangsweise Durchsetzung der Räumung angemessen und erforderlich, ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 NPOG ff., da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Begründung zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Nach Einschätzung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist zwar keine sofortige Räumung unmittelbar nach Auffinden des Kampfmittelverdachtspunktes erforderlich, daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass dieser auch bis zum Abschluss eines ggf. über mehrere Instanzen geführten Verfahrens zurückgestellt werden kann. Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Bombe ein Explosionsrisiko, dass sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachkundigen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Räumung angemessen und erforderlich ist. Hier wurde der längst mögliche Zeitraum auf den 16. Oktober 2026 festgelegt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzuges vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

i.A.
gez.
Dr. Köhler

Fachbereichsleiter
Anlagen

Kartenausschnitt
Straßenliste

The map shows the village of Leiferde, a small settlement in the Hildesheim district. The village is surrounded by fields and forests. Key features include the church of St. Christophorus, a cemetery, and a sports field. The map also shows the surrounding area, including the village of Hahnenkamp and the Hahnenkoppel. The map is oriented with North at the top.

Anlage 2

Ortsteil	Straße	Hausnummer
Leiferde	Am Meerberg	1, 1A , 2, 3, 3A , 4, 5, 6, 7, 8, 8A , 9, 9A , 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15A , 16, 17, 18, 19, 20, 21, 21A , 21C , 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39
	An den Flachsrotten	1, 2, 3, 4, 5, 6, 6A , 7, 8, 9, 10, 11
	Asseweg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14
	Bahnhofstraße	1, 1A , 1B , 2, 3, 4, 5, 5A , 6, 7, 8, 9, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 15A , 15B, 16, 17, 17A , 18, 19, 20, 20A , 21, 22, 23, 25
	Burg	1, 1A , 3, 3A, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 12A , 13, 13A , 13B, 14, 14A, 15, 16, 17, 17A , 18, 19, 20, 21, 22, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 48A, 48B , 50, 51, 52
	Deiweg	1, 2, 41, 42
	Elmweg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13
	Eutschenwinkel	1, 1A , 2, 3, 5, 6
	Fallsteinstraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
	Fischerbrücke	1, 1A , 1B , 2, 2A , 3, 4, 4A , 5, 6, 7, 7A , 7B , 8, 9
	Hahnenkamp	2, 5, 7, 7D , 9, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 21, 23, 25, 27, 31, 33, 35, 37, 39
	Harzweg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34
	Im Rübenkamp	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36
	Im Zollfeld	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
	Lappwaldweg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
	Lüdersstraße	2, 4, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 27A, 28, 29, 30, 31, 32
	Oderweg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29
	Oeselweg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10
	Papenweiden	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10A , 10B , 11, 12, 13, 14
	Rapskamp	1, 2, 3, 3A , 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 11A , 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19A, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34
	Schenkendam	1
	Sieberstraße	1, 1A , 2, 2A , 3, 3A , 3B , 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11
	Sösestraße	1, 2, 3, 4, 5
	Thiedebacher Weg	2, 2A , 3, 3A , 4, 5, 5A , 6, 6A , 7, 8, 8A, 9, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 32A ,

		32B , 33, 33A , 33B , 34, 36, 36A , 36B , 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47
	Vor dem Rundum	2, 3, 18
	Vor der Kirche	1, 1A , 1B , 1C , 2, 3, 4, 5
	Zorgestraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16A , 17, 17A , 18, 18A , 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37
Stöckheim	Adlerweg	14,16,18,
	Albertstraße	1, 2, 2A , 2B , 2C , 3, 3A , 4, 4A , 5, 6, 7, 8, 9, 9A , 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16A , 17, 18, 19, 20, 20A , 20B , 21, 22, 22A , 22B , 23, 24, 24B , 25, 26, 26A , 26B , 28, 28A , 30, 30A , 30B
	Alter Platz	1, 1A , 2, 3, 4, 4A , 4B , 5, 5A
	Alter Weg	1, 1A , 2, 2A , 3, 3A , 4,5,5A, 6, 6A , 7, 8, 9, 9A , 9B ,9C, 10, 10A , 10B , 10C , 10D, 11, 12, 12A , 12B , 12C, 12D, 12E , 14, 14A , 14B , 14C , 14D , 14E , 14H ,14J, 15, 16, 16A , 16B , 17, 18, 19, 19A, 20, 21, 22, 23, 24
	Am Apfelgarten	1, 1A , 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 16A , 17, 18, 19, 21, 23, 23A , 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37
	Am Quälenberg	3A , 5, 6, 6A , 7, 8, 9, 9A, 11, 13, 13A
	Am Schiffhorn	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 11A, 15, 17
	Am Winkel	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 15
	An den Teichen	1, 2, 3, 4, 5, 6
	An der Trift	1, 2, 4, 5, 6, 7, 7A , 8, 9, 9A , 9B , 10
	Annette-Kolb-Straße	2, 4, 6, 8, 10
	Bauerlegden	1, 1A , 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 8A , 9, 10, 10A, 11, 12, 12A , 13, 14, 15, 16, 18
	Brauerskamp	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 43, 45, 47
	Bruchweg	1, 1A , 1B , 1C, 1D, 2, 3, 4, 4A, 5, 6
	Dorfplatz	1, 1A , 1B , 1C , 1D , 2, 2A , 3, 4, 5
	Herbstkampweg	1A , 1B
	Hillenwiese	4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28
	Hohes Feld	2, 2A , 2B , 3, 4, 5, 5A, 5B, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 15, 17
	Hopfenkamp	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 14A, 16, 18, 18A , 20, 22, 24, 26, 28, 30
	Inselweg	1
	Kirchenbrink	1, 2, 2A , 2B , 3, 3A , 3B , 3C, 4, 4A , 4B , 4C , 4D , 6, 6A , 6C
	Kleine Wüstemark	1, 3, 4, 5, 6, 7
	Krögerstraße	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37
	Leiferdestraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 6A , 7, 8, 9, 11, 13, 15, 17, 35
	Leipziger Straße	191, 191A, 201, 203, 205, 207, 209, 210, 210B , 210C , 210D , 211, 212, 212A , 213, 214, 215, 216, 216A, 216B, 217, 217B , 218, 218A , 218B , 219, 219A , 220, 221, 222, 222A , 222B , 223,

		224, 225, 225A , 226, 227, 227A, 228, 228A , 229, 230, 231, 232, 233, 233A , 234, 235, 235A , 236, 236A , 236B , 237, 237A , 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 246, 246A, 247, 249, 251, 251A , 253, 255, 255A
	Rüniger Weg	1, 2, 2A , 2B , 3A , 3B , 3C , 3D , 3E , 3F , 3G , 3H , 4, 5, 6, 7, 7A , 7B , 7C , 7E , 7F , 7G , 7H , 7J , 7K , 7L , 7M , 7N , 7O, 8, 8A , 9, 9A, 9B , 9C, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 19A , 19B, 20, 22, 22A , 24A , 24B , 24E , 26, 28, 30, 32, 34, 36, 36A , 38, 44, 46, 46A , 46B ,48,48A, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64
	Schiefer Berg	12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 41, 43, 45, 46, 47, 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 88A , 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100
	Schwedendamm	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 27, 29, 30, 31, 32
	Siedlerstraße	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26
	Siekgraben	1, 2, 2A , 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16,16A, 16B , 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 40
	Stöckheimer Markt	1, 15
	Waldblick	1, 1A , 2, 2A , 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10
	Zum Lindenplatz	1, 2, 3, 5, 7, 9, 9A
	Zur Siekwiese	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 15A , 15B, 17
Rünigen	Leiferder Weg	15, 32, 34, 44, 44A, 46
	Thiedestraße	49K, 51